



II-613 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
Der Bundesminister für Verkehr  
Pr. Zl. 5901/11-1-1983

237 /AB

1983 -11- 28

zu 227 /J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage  
der Abg. Dr. Leitner und Genossen,  
vom 29.9.1983, Nr. 227/J-NR/1983,  
"Überstundenleistungen"

Ihre Anfrage beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Im Allgemeinen:

Zur einleitenden Darstellung in der Anfrage ist festzuhalten, daß einem Vergleich der finanziellen Aufwendungen für Überstunden ohne Berücksichtigung der inzwischen erfolgten Gehaltserhöhung keine Aussagekraft zukommt.

Dazu verweise ich auf die Beantwortung der Anfrage 215/J durch den Herrn Bundeskanzler.

Zu den folgenden Zahlenangaben ist anzumerken, daß im Laufe der Jahre 1981 und 1982 die zentrale Erfassung der Mehrleistungsvergütungen mittels EDV beim Bundesrechenamt eingeführt wurde. Bei der Beantwortung der bisherigen Anfragen über die Mehrdienstleistungen wurden die Daten teilweise aufgrund der im Ressort geführten händischen Aufzeichnungen ermittelt. Bei diesem System wurden die Mehrdienstleistungsvergütungen für jenen Zeitraum ausgewiesen, in den die finanzielle Liquidierung fiel. Das EDV-System ist in der Lage,

- 2 -

die Oberstunden für jenen Zeitraum auszuweisen, in dem sie tatsächlich geleistet wurden. Die Rückrechnung wurde vom Bundesrechenamt bis inklusive 1981 vorgenommen, um mit den Daten des Jahres 1983 eine echte Vergleichsbasis zu erhalten. Durch diese Systemumstellung ergeben sich jedoch gegenüber den bisherigen Anfragebeantwortungen entsprechende Abweichungen.

Zu Frage 1:

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen kann nur die der Bezahlung der Oberstunden zugrunde gelegte Anzahl der Oberstunden bekanntgegeben werden; ein solcher Rückschluß ist jedoch bei den anderen Mehrleistungsvergütungen nicht möglich.

Im Jahre 1982 wurden im Bereich des Verkehrsressorts insgesamt 14,476.004, in den ersten sechs Monaten des Jahres 1983 insgesamt 6,649.437 vergütete Oberstunden geleistet.

Diese verteilen sich wie folgt:

	1982	1. Hj. 1983
Zentralleitung des BMV		
(Sektionen Präsidium, I, II, IV)	13.751	6.216
Bundesamt für Zivilluftfahrt	27.641	12.395
Amt für Schifffahrt	9.220	4.056
Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge	564	304
Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung	62.936	31.485
Post- und Telegraphenanstalt	8,153.623	4.172.274
Österreichische Bundesbahnen	6,208.269	2,422.707

- 3 -

Zu Frage 2:

Für die Vergütung von Überstunden und Mehrdienstleistungen im Sinne der Budgetpost 5650 bzw. 5652, abzüglich der Vergütung von Zulagen nach § 30 a Abs. 1 Z. 3 Gehaltsgesetz, waren im Verkehrsressort im Jahre 1982 insgesamt 2.554,43 Mio S, im ersten Halbjahr 1983 insgesamt 1.270,48 Mio S erforderlich.

Zu Frage 3:

Für die Vergütung von Überstunden und Mehrdienstleistungen waren im Verkehrsressort in den ersten sechs Monaten des Jahres 1983 insgesamt 1.270,48 Mio S, in den ersten sechs Monaten des Jahres 1982 insgesamt 1.282,15 Mio S erforderlich.

Diese Zahlen zeigen zwar eine Verminderung um nur 11,67 Mio S, sind aber, wie bereits eingangs erwähnt, nicht unmittelbar vergleichbar. Es muß auch die generelle Bezugserhöhung um durchschnittlich 4,42 Prozent berücksichtigt werden.

Der vermehrte Anfall von Überstunden bei der Post- und Telegraphenverwaltung im 1. Halbjahr 1983 ist auf die Nationalrats- bzw. Landtagswahlen zurückzuführen.

Zu Frage 4:

Im Jahre 1982 wurden im Verkehrsressort gegenüber dem Jahre 1981 insgesamt 959.438 Überstunden eingespart.

Zu Frage 5:

Eine vollständige Beantwortung dieser Frage wäre nur nach Durchführung einer umfangreichen und zeitraubenden Erhebung möglich.

- 4 -

Gemäß § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 können Nebengebühren pauschaliert werden, wenn die Dienstleistungen, die einen Anspruch auf eine solche Nebengebühr begründen, dauernd oder so regelmäßig erbracht werden, daß die Ermittlung monatlicher Durchschnittswerte möglich ist. Im Verkehrsressort fielen im Jahre 1982 durchschnittlich 6468 Oberstunden monatlich an und wurden im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung pauschaliert abgegolten.

Zu Frage 6 und 7:

Nach Ablauf und Auswertung des derzeit in meinem Ressort laufenden Projektes, anstelle von Oberstundenleistungen, Planstellen zu systemisieren, werden in meinem Ressort im Zusammenwirken mit dem Bundeskanzleramt weitere Überlegungen anzustellen sein.

Zu Frage 8:

Ich bin nicht dafür, Teilzeitarbeitsplätze auch für pragmatisierte Bedienstete zu schaffen.

Diese Meinung wird im übrigen auch von den Gewerkschaften der Gemeindebediensteten, der Eisenbahner sowie der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten vertreten.

Zu Frage 9:

Eine Teilzeitbeschäftigung für pragmatisierte Bedienstete widerspricht dem Wesen des Berufsbeamtentums schon deshalb, weil die rechtliche Ausgestaltung des öffentlich rechtlichen Dienstverhältnisses sowohl hinsichtlich der Pflichten als auch der Rechte von dem Gedanken ausgeht, daß der Beamte seinem Dienstgeber seine Arbeitskraft dauernd und zur Gänze zur Verfügung zu stellen hat. Dieser verstärkten Verpflichtung des Beamten steht als Gegenleistung des Dienstgebers unter anderem eine Besoldungsstruktur, die auf dem System der Beförderungen aufbaut, sowie die Pensionsleistung durch den Dienstgeber gegenüber. Die Übertragung dieser Rechte ohne entsprechende Verpflichtung gegenüber dem Dienstgeber, wie es bei teilzeitbeschäftigten Beamten der Fall wäre, ist nach meiner Ansicht rechtspolitisch verfehlt.

- 5 -

Ein weiterer Grund dafür, Teilzeitarbeitsplätze für pragmatisierte Bedienstete nicht zu schaffen, ist die Tatsache, daß Leitungsfunktionen wegen der erforderlichen Kontinuität und des damit verbundenen Überblickes kaum mit teilzeitbeschäftigten Beamten besetzt werden können. Da es im Interesse eines zweckmäßigen und sparsamen Dienstbetriebes gelegen ist, eine durchgehende Arbeitsleistung zu verlangen, hätten teilzeitbeschäftigte Beamte gegenüber vollbeschäftigten Beamten nur wesentlich verringerte Aufstiegsmöglichkeiten.

Hiezu tritt, daß das vertragliche Dienstverhältnis die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung vorsieht, sodaß hier - ohne Strukturänderung der rechtlichen Ausgestaltung - ein arbeitsmarktpolitischer Spielraum möglich ist. Der Stellenplan 1983 sieht erstmals durch eine Novellierung des Punktes 3 Abs. 1 und 5 des Allgemeinen Teiles die Möglichkeit vor, Planstellen für Beamte zugunsten Vertragsbediensteter der Kategorie B (Teilzeitbeschäftigte) zu binden. Durch diese Änderung von Bindungsbestimmungen werden die Ressorts in die Lage versetzt, dem vermehrten Wunsch nach Teilzeitbeschäftigung Rechnung zu tragen.

Dies entspricht auch der parlamentarischen EntschlieÙung des Nationalrates vom 1. Juli 1981 unter Nr. E 61-NR/XV. GP. Den Beratungen zu dieser EntschlieÙung lag die Abwägung der Argumente für und gegen die Einführung der Teilzeitbeschäftigung im Dienstrecht der Bundesbeamten zugrunde. Die Alternativen zu dieser Maßnahme sind Gegenstand der EntschlieÙung und wurden vom Bundeskanzleramt im Wege eines Rundschreibens vom 2. September 1981, GZ 920 199/1-II/1/82, allen Ressorts zur Kenntnis gebracht.

Wien, 1983 11 15  
Der Bundesminister

